

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 10.01.2019

Drucksache Nr.: **19/0030**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	29.01.2019	öffentlich / Kenntnisnahme

---

### Betreff

#### Stellplatzsatzung für die Stadt Sankt Augustin

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Verkehr nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis

#### Sachverhalt / Begründung:

Zum 01.01.2019 erlangte die „neue“ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) ihre gänzliche Rechtskraft.

Die landesbaugesetzlichen Maßgaben für „Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder“ (alt: § 51 BauO NRW 2000) werden nun durch die Vorschrift des § 48 BauO NRW 2018 geregelt.

Eine diesbezügliche rechtsnormative Regelung durch das zuständige Ministerium ist bereits seit dem Spätherbst 2018 angekündigt, jedoch noch ausstehend. Ebenfalls sind diesbezügliche Verwaltungsvorschriften (noch) nicht vorhanden.

Entgegen seinerzeitiger Absichten zur nicht mehr in Kraft getretenen BauO NRW 2016 bedarf es nach den nun aktuellen Vorschriften nicht mehr zwingend einer Regelung zur v. g. Thematik durch eine mögliche „Stellplatzsatzung“ – dieses ist durch die Neuregelung i.R. der BauO NRW 2018 verworfen worden.

Dennoch steht es nach den landesgesetzlichen Regelungen den Gemeinden zu, ergänzende/konkretisierende Regelungen durch kommunale Satzungen zu treffen.

Die Verwaltung beabsichtigt, vorbehaltlich anderweitiger möglicher Regelungen durch Rechtsverordnung o. ä., eine solche Stellplatzsatzung anhand der örtlichen Gegebenheiten und/oder Notwendigkeiten noch im laufenden Jahr 2019 als Entwurf zu erstellen und dem Fachgremium zur Beratung vorzulegen. Dieses in Anlehnung an die sog. Muster-Stellplatzsatzung sowie unter Beachtung bestehender und zukünftig geplanter Bebauungsplanverfahren.

Die Verwaltung wird über das weitere Verfahren berichten.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf        €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan        zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
  - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
  - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits        € veranschlagt; insgesamt sind        € bereit zu stellen. Davon entfallen        € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
- Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.